Wahlen der öffentlichen Beamten der helvetischen Republik für das Jahr 1799 [Fortsetzung]

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-542561

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

torium als erste Regierungsstelle der Republik, von der Zürcherischen Interims-Regierung Rechenschaft fodern? Diese Frage, so gestellt, dürfte nicht schwer zu beantworten seyn. Unstreitig bedarf das Direktorium einer genaue Kenntniß von der dermaligen Lage des Kantons Zürich, mithin von allen wichtigen, durch die Interims-Regierung getroffnen Verfügungen, um nun auch seinerseits alle erforderlichen und zweckmäßigen Maaßregeln nehmen zu können.

So weit geht das Recht, von der Interims-Regierung Rechenschaft zu fodern, allerdings, aber auch nicht weiter. In der That ließ das Dir. sich keine Nachlaßigkeit in dieser Rücksicht zu Schulden kommen; denn schon am Abend des nemlichen Tages, an welchem die fränkischen Truppen von der Stadt Zürich wieder Besitz genommen hatten, wurden die Mitglieder der Interims-Regierung durch seine Kommissarien zusammenberufen, und ihnen im Namen der helvetischen Regierung ein genauer Etat der noch vorräthigen Weine, Früchte und Gelder abgefodert. — Man verlangte zugleich auch den Etat desjenigen, welche beim Einmarsch der östreichischen Truppen vorhanden gewesen war, und mithin indirekte Rechnung von der ökonomischen Verwaltung der Interims-Regierung, wozu sich diese sogleich bereitwillig fand. Die beiden Etats wurden auf der Stelle abgefaßt und eingegeben. Einige Tage nachher trugen die Regierungskommissarien bei der ersten Sitzung der wieder konstituirten Verwaltungskammer, den anwesenden Mitgliedern der Interims-Regierung zu Handen dieser leztern auf, dem Direktorium schriftliche Rechenschaft ihrer Entstehung und von ihren Verrichtungen überhaupt abzulegen; auch diesem Auftrag entsprach man mit möglichster Beförderung, und in soweit hatte das Direktorium nichts als seine Pflicht gethan, hätte sich aber auch damit vollkommen begnügen können. Allein, ohne die abgefoderte Piece noch erhalten zu haben, geht es in seinen Maaßregeln einen starken Schritt weiter, und leitet gegen die Mitglieder der Interims-Regierung in Bezug auf einen einzelnen Punkt ihrer Verwaltung, über welchen man nicht einmal spezielle Auskunft oder Erläuterung von ihnen verlangt hatte, einen förmlichen Kriminalprozeß ein. Ich habe mich schon in einem vorhergehenden Aufsaz über die Form erklärt, welche man allenfalls bei Anhebung eines solchen Prozesses, als die einzig passende hätte beobachten sollen. — Nun noch ein paar Worte über die Sache selbst.

Mir dünkt, das Direktorium hätte sich um so eher begnügen dürfen, für einmal bloß nähere Auskunft über diesen oder jeden andern Punkt der Interims-Verwaltung zu verlangen, 1) weil es nach meiner Ueberzeugung kein Recht hat, weiter zu gehen; 2) weil es wirklich diesen Weg über andere Punkte eingeschlagen hatte, und auf jeden Fall auch hier hätte versuchen sollen, da noch alle Glieder der Interims-Regierung gegenwärtig waren, und ihrerseits jeder Verfügung ruhig entgegen sahen, also billig erwarten durften, daß man erst die schonendern Mittel gegen sie gebrauchen würde; und endlich 3) weil es gegen andere Interims-Behörden, wie z. B. das hiesige Appellations- und Kriminal-, und das Amts- oder Unter-Civilgericht sich nicht einmal den mindesten Vorbehalt machte, sondern ihnen, bei förmlich erfolgter Auflösung, für ihre Interims-Bemühung ausdrüklich danken ließ, und durch ein so auffallend entgegengeseztes Benehmen eine ziemliche Inkonsequenz verrieth. Ich bin zwar weit entfernt, untergeordnete Stellen mit in den Prozeß der Interims-Regierung verwickeln zu wollen; ich glaube vielmehr versichern zu dürfen, daß diese es sich zur Freude machen würde, ihnen den gebührenden Dank für ihre Bereitwilligkeit dadurch zu bezeugen, daß sie die ganze Verantwortlichkeit allein auf sich nähme; allein es sind doch in Thesi nur zwei einzige Fälle möglich.

(Der Beschluß folgt.)

Wahlen der öffentlichen Beamten der helvetischen Republik für das Jahr 1799.

(Fortsetzung.)

V.

Wahlversammlung des Kantons Bern.

Präsident: Joh. Schnell, Distriktsstatthalter, von Burgdorf.

Stimmzahler: Joseph Howard von Wengi; Joh. Meyer v. Kirchdorf; Benedikt Freiburgshaus von Neuenegg; Sam. Dätwyler von Strengelbach.

Secretärs: Joh. Wyttenbach v. Bern; Joh. Scheurer v. Erlach; Joh. Jakob Gürlet v. Twann; Albrecht Pagan von Nidau.

Wahlen.

Mitglieder in den Senat: Ulrich Obmann von Wachseldorn b. Oberdiesbach, Mitglied des Kantonsgerichts; Jakob Probst von Ins, Statthalter des Distrikts Seeland.

Da dieser seine Ernennung ausschlug, ward an seine Stelle gewählt:

Franz Abraham Jenner von Bern, gewesener Landvogt zu Sumiswald.

Da auch dieser seine Stelle ausschlug, ward zum Mitglied des Senats gewählt:

Friedrich Luthardt von Bern, Mitglied des Kantonsgerichts.

Peter Kunz von Ersingen, Mitglied des Distriktsgerichts Burgdorf.

Mitglied des obersten Gerichtshofs: Samuel Ludwig Schnell von Burgdorf, Suppleant des Obergerichtshofs.

Suppleant des Obergerichtshofs: Ant. Gottl. Tillmann von Bern, Präsident des Distriktsgerichts Bern.

Mitglied der Verwaltungskammer: David Wyß von Brittnau, Suppleant der Verwaltungskammer.

Suppleanten der Verwaltungskammer: Joseph Howard von Wengi, ausget. Suppleant der Verwaltungskammer.

Da dieser ins Kantonsgericht befördert ward, wurde seine Stelle ersezt durch Karl Ludwig Jenner von Bern, gewesener Landvogt zu Köniz.

Jakob Marti von Sumiswald, Weibel des Distriktsgerichts von Niederemmenthal.

Mitglieder des Kantonsgerichts: Christen Herrenschwand von Herrenschwanden, wirkl. Suppleant des Kantonsgerichts; Christen Brönniman von Gurzelen, Mitglied des Distriktsgerichts Oberseftigen; Joh. Peter Hartmann von Nidau, Munizipalbeamter allda; Joseph Howard v. Wengi, neuerw. Suppleant in die Verwaltungskammer.

Suppleanten des Kantonsgerichts: Hans Beyeler von Schwarzenburg, ausgetretenes Mitglied des dortigen Distriktsgerichts; Albrecht Tribolet von Bern; Alexander Burkhart von Ligerz, Agent.

Mitgl. des Distriktsgerichts Bern: Christen Pauli von Vechigen; Johann Schärer von Bern; Viktor Ditlinger von Bern; Joh. Balzli von Habstetten, Munizipal zu Bolligen; Dan. Sam. Tschiffeli von Bern.

— — — — Buren: Stefan Mulchi von Arch, Agent.

— — — — Burgdorf: Anton Hofer von Hasli; Jakob Schläfli von Lissach.

— — — — Oberemmenthal: Hans Oberli von Ruederswyl.

— — — — Niederemmenthal: Christen Geißbühler von Lüzelflüh.

— — — — Hochstetten: Niklaus Jost von Höchstetten.

— — — — Langenthal: S. Dätwyler von Strengelbach.

— — — — Laupen: Sam. Schick von Dicki, Agent.

— — — — Schwarzenburg: Hans Beyeler vom Oberdorf Schwarzenburg.

— — — — Seeland: Joh. Jenni, Munizipal allda.

— — — — Oberseftigen. Abraham Metler von Stoken; Friedrich Keller von Untendorf.

— — — — Niederseftigen: Hans Brügger von Gerzensee.

— — — — Stefisburg: Ch. Jenni von Heimberg.

— — — — Wangen: Sam. Klag von Bützberg.

— — — — Zollikofen: Alexander Salchli vnn Arberg.

(Die Fortsetzung folgt.)

Berichtigung.

Bei der Angabe der Wahlen des Kant. Aargau (Tagbl. St. 25. S. 100.) ist folgende Ernennung durch Versehen ausgelassen worden: Mitglied der Verwaltungskammer: Friedrich Bachmann von Stofelbach.